

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Notifizierungen werden dem Gaststaat durch die Organisation übermittelt.

(4) Der Entsendestaat kann ebenfalls dem Gaststaat die in den Absätzen 1 und 2 genannten Notifizierungen übermitteln.

Artikel 16

Amtierender Leiter der Mission

Ist der Posten des Leiters der Mission unbesetzt oder ist der Leiter der Mission außerstande, seine Aufgaben wahrzunehmen, kann der Entsendestaat einen amtierenden Leiter der Mission ernennen, dessen Namen der Organisation und durch diese dem Gaststaat zu notifizieren ist.

Artikel 17

Rangfolge

(1) Die Rangfolge der ständigen Vertreter richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Staaten, die in der Organisation verwandt wird.

(2) Die Rangfolge der ständigen Beobachter richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Staaten, die in der Organisation verwandt wird.

Artikel 18

Standort der Mission

Missionen werden an dem Ort errichtet, in dem die Organisation ihren Sitz hat. Jedoch kann der Entsendestaat, wenn es die Regeln der Organisation zulassen und der Gaststaat zuvor seine Zustimmung gibt, eine Mission oder ein Büro einer Mission an einem anderen Ort als demjenigen einrichten, in dem die Organisation ihren Sitz hat.

Artikel 19

Führung der Flagge und Anbringung des Staatseblems

(1) Die Mission ist berechtigt, die Flagge und das Staats-
emblem des Entsendestaates an ihren Räumlichkeiten zu führen bzw. anzubringen. Der Leiter der Mission hat das gleiche Recht hinsichtlich seiner Residenz und seiner Beförderungsmittel.

(2) Bei der Ausübung des durch diesen Artikel gewährten Rechts sind die Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Gaststaates zu beachten.

Artikel 20

Allgemeine Erleichterungen

(1) Der Gaststaat gewährt der Mission alle notwendigen Erleichterungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Organisation unterstützt die Mission bei der Erlangung dieser Erleichterungen und gewährt ihr diejenigen, die in ihrer eigenen Kompetenz liegen.

Artikel 21

Räumlichkeiten und Wohnraum

(1) Der Gaststaat und die Organisation helfen dem Entsendestaat, die für die Mission auf dem Territorium des Gaststaates benötigten Räumlichkeiten zu angemessenen Bedingungen zu beschaffen. Erforderlichenfalls erleichtert der Gaststaat in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften den Erwerb solcher Räumlichkeiten.

(2) Erforderlichenfalls helfen der Gaststaat und die Organisation ferner der Mission, geeigneten Wohnraum für ihre Mitglieder zu angemessenen Bedingungen zu beschaffen.

Artikel 22

Unterstützung seitens der Organisation in bezug auf Privilegien und Immunitäten

(1) Die Organisation hilft erforderlichenfalls dem Entsendestaat, seiner Mission und deren Mitgliedern sicherzustellen, daß sie in den Genuß der in dieser Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten gelangen.

(2) Die Organisation hilft erforderlichenfalls dem Gaststaat, die Einhaltung der dem Entsendestaat, seiner Mission und deren Mitgliedern obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit den in dieser Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten zu gewährleisten.

Artikel 23

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten

(1) Die Räumlichkeiten der Mission sind unverletzlich. Vertreter des Gaststaates dürfen sie nur mit Zustimmung des Leiters der Mission betreten.

(2) a) Der Gaststaat hat die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Räumlichkeiten der Mission vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, daß der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird,

b) Im Falle eines Anschlags auf die Räumlichkeiten der Mission unternimmt der Gaststaat alle geeigneten Schritte, um die Personen, die den Anschlag verübt haben, zu verfolgen und zu bestrafen.

(3) Die Räumlichkeiten der Mission, ihre Einrichtung und sonstiges darin befindliches Vermögen sowie die Beförderungsmittel der Mission genießen Immunität vor jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung.

& Artikel 24

Befreiung der Räumlichkeiten von Steuern

(1) Die Räumlichkeiten der Mission, deren Eigentümer oder Mieter bzw. Pächter der Entsendestaat oder eine in dessen Namen handelnde Person ist, sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit, soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Die in diesem Artikel vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für Steuern und sonstige Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Gaststaates von den Personen zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat oder mit einer in dessen Namen handelnden Person Verträge schließen.

Artikel 25

Unverletzlichkeit der Archive und Schriftstücke

Die Archive und Schriftstücke der Mission sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

Artikel 26

Bewegungsfreiheit

Vorbehaltlich seiner Rechtsvorschriften über Zonen, deren Betreten aus Gründen der nationalen Sicherheit verboten oder geregelt ist, gewährt der Gaststaat allen Mitgliedern der Mission und den in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen Bewegungs- und Reisefreiheit auf seinem Territorium.

Artikel 27

Freiheit der Verbindungen

(1) Der Gaststaat gestattet und schützt die Freiheit der Verbindungen der Mission für alle dienstlichen Zwecke. Die